

Aufwandsentschädigungs- und Auslagenersatzordnung

(Reisekosten-Richtlinien)

§ 1

Aufwandsentschädigung

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung dient dem angemessenen Ausgleich für die Zeiten, die sie aufgrund des Ehrenamtes nicht ihrer eigenen Tätigkeit widmen können.
2. Die Aufwandsentschädigung beträgt für ganztägige Abwesenheit vom Betrieb, insbesondere bei Reisen im Auftrag des Vereins EUR 200,00 (Tagessatz). Dieser Tagessatz gilt, bis die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands etwas Abweichendes beschließt.
3. Keine Aufwandsentschädigung wird gezahlt für die Teilnahme an Mitgliederversammlungen.
4. Für die übrige Tätigkeit als Mitglied des Vorstands wird eine jährliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von EUR 1.500,00 gezahlt. Die pauschale Aufwandsentschädigung ist jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.
5. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Verwaltungsrats eine Sitzungspauschale in Höhe von EUR 50,00.
6. Zu den Aufwandsentschädigungen kommt eine etwaige Umsatzsteuer hinzu.

§ 2

Auslagenersatz

1. Die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats haben Anspruch auf Auslagenersatz. Dazu zählt der Ersatz von Fahrtkosten, Übernachtungskosten, Telefonkosten usw.
2. Der Auslagenersatz kann insbesondere hinsichtlich der Fahrtkosten nach den steuerlichen Höchstsätzen pauschaliert werden. Im übrigen sind die Ausgaben zu belegen.

3. Keinen Auslagenersatz erhalten die Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats für Auslagen, die ihnen im Rahmen der Teilnahme an Mitgliederversammlungen entstehen.
4. Tätigen andere ordentliche Mitglieder, die nicht Mitglieder des Vorstands oder des Verwaltungsrats sind, Ausgaben für ihnen übertragene Vereinsaufgaben, die den Betrag von EUR 50,00 im Einzelfall überschreiten, so haben sie ebenfalls Anspruch auf Ersatz Ihrer Auslagen.

§ 3

Richtlinien für Reisekosten

1. Die Mittel des Vereins sind sparsam zu verwenden. Jedes Mitglied, das Reisen für den Verein tätigt, hat seine Reisen sparsam und effizient durchzuführen.
2. Bei Fahrten mit der Deutschen Bahn hat das Mitglied nur Anspruch auf Ersatz der Kosten für ein Ticket der zweiten Klasse. Bei der Benutzung von Flugzeugen ist ein möglichst günstiger Tarif zu wählen.
3. Für eine Hotelübernachtung kann das Mitglied pro Übernachtung höchstens Kosten in Höhe von EUR 150,00 ersetzt verlangen, sofern es nicht nachweist, daß aufgrund besonderer Umstände (z.B. Messe) zu diesem Preis keine angemessene Unterkunft erhältlich war.
4. Hält ein Mitglied des Vorstands oder des Verwaltungsrates von einem Mitglied geltend gemachte Reisekosten oder sonstige Ausgaben für unangemessen hoch, so haben der Vorstand und der Verwaltungsrat in ihrer nächsten gemeinsamen Sitzung darüber zu entscheiden, in welcher Höhe dieses Mitglied Auslagenersatz erhält. Bei der Entscheidung über die Höhe des Auslagenersatzes hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

§ 4

Abrechnung

1. Die Mitglieder erhalten gegen Vorlage der Belege vom Vorstand ihre Auslagen ersetzt.

2. Der Tagessatz für die Aufwandsentschädigung wird den Mitgliedern des Vorstands und des Verwaltungsrats auf glaubhaften Nachweis vom Vorstand ausgezahlt.

§ 5

Geltungszeitraum

Diese Ordnung wurde von der Mitgliederversammlung beschlossen und bleibt solange in Kraft, bis die Mitgliederversammlung eine neue Aufwandsentschädigungs- und Auslagenersatzordnung beschließt.

Frankfurt, den _____
